

**Satzung
des
Turn- und Sportvereins
Wiesenheim e.V.**

Ergänzte Fassung vom 31.03.2017

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein (TSV) Wiesenfeld e.V.“. Er hat seinen Sitz in Karlstadt-Wiesenfeld und ist seit dem 20.11.1974 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gemünden/Main eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, insbesondere für die Jugend, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und die guten Sitten zu pflegen. Dies geschieht auf demokratischer Grundlage nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen Gesichtspunkten.
2. Er erreicht den Zweck durch
 - a) Pflege und Förderung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen auf breiter Grundlage
 - b) Abhaltung von Versammlungen, Kursen und Wanderungen, sowie Teilnahme an solchen Veranstaltungen.
 - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
 - d) Unterhaltung des Sportplatzes, der vereinseigenen Turn- und Sportgeräte, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände,
 - e) Verwaltung der im Erbbaurecht von der Stadt Karlstadt übernommenen Waldsassenhalle.
 - f) Der Verein fördert die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) in geeigneter Weise zur Verfügung stellt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, jeweils nach neuesten gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Sportes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft allgemein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) Erwachsene (über 18 Jahre)
 - b) Jugendliche (von 14 - 18 Jahre)
und Kinder (bis 14 Jahre)
 - c) fördernde Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
4. Langjährige Mitglieder erfahren in bestimmten Zeitabschnitten für Ihre Vereinstreue eine Ehrung durch den Verein. Außerdem kann der Verein Ehrungen von Mitgliedern vornehmen, die sich um den TSV Wiesenfeld besonders verdient gemacht haben.
5. Als förderndes Mitglied kann dem Verein auch eine juristische Person beitreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Turn- u. Sportverein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder
 - b) das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung. Die Entscheidungen über den Ausschluss erfolgen in geheimer Abstimmung.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied im Vereinsausschuss oder im Falle des Einspruches auf der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zu einer persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und sodann, während der Dauer die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vom Bayr. Landessportverband geforderte Mindestbeiträge, die zum Erhalt von Zuschüssen für Übungsleiter erforderlich sind, können vom Vorstand beschlossen werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. In den Vereinsausschuss sind mit Ausnahme der Jugendvertreter nur volljährige Mitglieder wählbar.
4. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter, zu denen auch der Schülerleiter zählt, können Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die sportlichen, kulturellen und geselligen Angebote des Vereins wahrzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen zu benützen.

C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7 Vereinsorgane und Wahlen

1. Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) mindestens 2 und höchstens 4 gleichberechtigten Vorsitzenden, hierbei übernimmt der Vorsitzende der Waldsassenhalle den Vorsitz des Hallenausschusses (siehe Benutzerordnung Waldsassenhalle).
- b) je einem Stellvertreter der Vorsitzenden, die gewählte Mitglieder des Vereinsausschusses sein müssen.
- c) dem Kassier des TSV und dem Kassier der Waldsassenhalle.
- d) dem Schriftführer.

3. Vorstände und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig

4. Unschädlich ist eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG.

5. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft,
- b) den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall eines Stellvertreters,
- c) der Jugendvertreter
- d) den Beisitzern.

6. Die Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.

Für jede Sparte wird ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

Es sind mindestens 8 Beisitzer von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren zu wählen. Weitere Beisitzer können von der Vorstandschaft kooptiert werden. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Wahlperiode wegen Rücktritt, Krankheit o. a. aus, so kann die Vorstandschaft kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl einen Vertreter bestimmen. Diese Regelung gilt nicht im Falle des Ausscheidens eines Vorsitzenden..

7. Die Wahl der Vorsitzenden und der Kassiere erfolgt in schriftlicher Einzelabstimmung. Die weiteren Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden.

8. Kommt bei der turnusgemäßen Neuwahl kein ordnungsgemäßer Vorstandschaft zustande, so findet innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit erneuten Vorstandschaftswahlen statt. Bis zur Konstituierung der neuen Vorstandschaft führt die bisherige Vorstandschaft die Geschäfte des Vereins kommissarisch weiter.

§ 8 Vereinsführung und Organisation

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten (§26 BGB).
Im Innenverhältnis ist jeder Vorsitzende in seiner Sparte allein vertretungsberechtigt. Nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat im Innenverhältnis der Stellvertreter Vertretungsrecht.
2. Der Verein gliedert sich in die Sparten
 - Sport und Öffentlichkeitsarbeit
 - Waldsassenhalle
 - Finanzen
 - Veranstaltungen
3. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereinsgeschehens. In dieser Funktion entscheidet er spartenübergreifende Angelegenheiten. Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Ehrungen verdienter Mitglieder nimmt der Vorstand entsprechend der Ehrenordnung des Vereins vor. Die Leitung der Sparten obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Angelegenheiten der Sparte entscheiden die gewählten Spartenmitglieder, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Vorsitzenden haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen der Kassenführung Einsicht zunehmen, und die Pflicht, die Sitzungen zu leiten und die Tagesordnung für die Versammlungen festzulegen.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren und Beiträgen der Mitglieder, den Abgaben der einzelnen Abteilungen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Mieten, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
2. Ausgaben erfolgen nur für sportliche und kulturelle Zwecke sowie in Erledigung der Vereinsgeschäfte
3. Ausgaben des Vereins werden in einem jährlichen Haushaltsplan geregelt. Über Ausgaben bis zum Wert von 250,00 Euro kann der jeweilige Vorsitzende allein entscheiden. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.
4. Nach Ende jeden Geschäftsjahres, spätestens nach Vorlage des durch den Steuerberater erstellten Jahresabschlusses, erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren eine Prüfung der Kasse, der Konten und der Belege. Den Mitgliedern wird der Jahresabschlussbericht in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Mitgliederversammlung, Ladung und Beschlussfassung der Vereinsorgane

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt (Generalversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Satzung dies vorsieht oder ein Viertel der volljährigen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes bei den Vorsitzenden beantragt.
3. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere
 - a) Entlastung und Neuwahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder des Ausschusses.. Die Mitglieder der Vorstandschaft und die weiteren Vereinsausschussmitglieder werden auf unterschiedlichen Generalversammlungen gewählt. Ersatzwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden.
 - b) Wahl der Revisoren (Kassenprüfer)
 - c) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden und der Revisoren
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
 - e) Genehmigung der Bildung und Auflösung von Vereinsabteilungen.
 - f) Satzungsänderungen, zu deren Beschlussfassung eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
4. Die Ladungsfrist zur Vorstands- und Vereinsausschusssitzung sowie zur Mitgliederversammlung beträgt sieben Tage. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch fristgerechte Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse wie Main Echo und Main Post eingeladen werden.
5. Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss sind, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
6. Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheiden die Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Organversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

D. Abteilungen

§ 11 Bildung und Mitgliedschaft

1. Innerhalb des Vereins können sich nach Beschluss der Vorstandschaft und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung finanziell selbständige Abteilungen zur besonderen Pflege bestimmter Sportarten bilden.
2. Die Abteilungsleiter nehmen innerhalb ihrer Abteilungen eine selbständige Stellung ein.
3. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen kann nur von Mitgliedern des Vereins erworben werden.

§ 12 Einzelvorschriften

1. Die Abteilungen können Ordnungen erlassen und Abteilungsbeiträge erheben. Die Ordnungen und Beiträge sowie deren Änderungen unterliegen der Zustimmung des Vorstandschaft.
2. Das in einer Abteilung vorhandene Vermögen steht im Eigentum des Vereins. Über die eigenen Beiträge verfügt die Abteilung allein. Bei Auflösung der Abteilung übergeht das Vermögen an den Hauptverein.
3. Alle von einer Abteilung geschlossenen Verträge mit Dritten haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie von mindestens zwei Vorsitzenden mit unterzeichnet sind.
4. Spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung des Vereins ist alljährlich von jeder finanziell selbständigen Abteilung eine Kassenabrechnung der Vorstandschaft vorzulegen. Die Vorsitzenden und die Kassiere haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen der Abteilungen zu nehmen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt der Stadt Karlstadt zu mit der Maßgabe, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte weiterhin der Bevölkerung im Stadtteil Wiesenfeld zur sportlichen Betätigung zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des TSV Wiesenfeld am 1. Mai 2003 beschlossen und am 03.04 2009 ergänzt.

Karlstadt-Wiesenfeld, den

Die Vorsitzenden:

Simon Schäfer

Manuel Herrmann

Simon Herrmann